

Bundesverband für freie Kammern e.V.\*Riedelstr. 32\*34130 Kassel

**Staatsanwaltschaft Hamburg**  
**Gorch-Fock-Wall 15**  
**20355 Hamburg**

**per Telefax: 040 42798-1900**

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)  
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)  
Christian Anhalt  
Dr. med. Maria Theresia Lautenschlager  
Daniel Buechner  
Johann-Georg Leblang  
Stefan A. Duphorn  
Gabi Aubele

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

www.bfffk.de  
info@bfffk.de  
Telefon: 0561 9205525  
Telefax: 0561 7057396

**07. 08. 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Januar .2018 haben wir bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue gegen gegen den ehemaligen Hauptgeschäftsführer, Prof. Dr. Schmidt-Trenz ,und den ehemaligen Präses Fritz-Horst Melsheimer der Handelskammer Hamburg gestellt.

Das Verfahren wurde dort unter dem Aktenzeichen 3306 Js 22 / 18 geführt. Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 hat die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wurde, da der Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat nicht vorliege.

Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg legen wir hiermit Beschwerde ein.

Zur Begründung führt die Staatsanwaltschaft aus, es könne

*„dahinstehen, ob es sich - was jedoch bereits zweifelhaft erscheint - bei den in der Strafanzeige aufgelisteten Zahlungen und Zuwendungen überhaupt um pflichtwidrige Verfügungen, handelt die außerhalb des Aufgabenbereiches nach § 1 IHKG liegen“*

Bereits diese von der Staatsanwaltschaft zugrunde gelegte Prämisse ist **offenkundig rechtsfehlerhaft**. Denn, wenn die aufgelisteten Zahlungen und Zuwendungen außerhalb des Aufgabenbereichs einer IHK liegen, so haben die Betroffenen selbstverständlich pflichtwidrig gehandelt, als sie diese Zahlungen auch wiederholt verfügt haben. Rechtlich tragen Präsident und Hauptgeschäftsführer die Verantwortung für ein rechtskonformes Handeln der Beklagten auch persönlich. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die Museumsunterstützung durch die IHK Niederrhein (vgl. OVG Münster / 8 A 4281/02). Obwohl dort – anders als hier in Hamburg – sogar die Vollversammlung diese Bürgschaft beschlossen hatte, hatten in der Folge dennoch die Verantwortlichen (Präsident und Hauptgeschäftsführer) Strafbefehle in 5-stelliger Höhe zu zahlen, weil eine solche Museumsförderung eben nicht um Aufgabenkreis einer IHK gehört. Genau so liegt es hier. Liegen Zuwendungen der Handelskammer für Zwecke vor, die nicht gemäß § 1 IHKG zum Aufgabenbereich einer IHK gehören, so tragen Präsident und Hauptgeschäftsführer dafür die Verantwortung.

Die Staatsanwaltschaft führt weiter aus:

*„dass die Angezeigten von der Rechtmäßigkeit der Verfügungen ausgehen konnten und dies auch taten.“*

Die Staatsanwaltschaft bezieht sich dabei ausdrücklich auf die mit der Strafanzeige vorgelegten Rechtmäßigkeitsprüfungen der Handelskammer Hamburg (Anlagen S2 und S3). Diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft halten schon einer oberflächlichen Überprüfung nicht stand.

Die Rechtmäßigkeitsprüfung der Handelskammer Hamburg (Anlage S2) datiert beispielsweise vom 08. November 2017. Sie wurde also ohne jeden Zweifel **nach** den entsprechenden Verfügungen - als ex-post-Rechtfertigung – angefertigt. Dass es vor der Verausgabung der Mittel eine Prüfung über die Zulässigkeit der Förderung von Kunst, Kultur, Karitativem und Sport gegeben habe, wird weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Handelskammer Hamburg behauptet. Von Bedeutung ist dabei auch, dass diese Stellungnahme von genau dem Hausjuristen der Handelskammer angefertigt wurde, in dessen Verantwortungsbereich die rechtswidrigen Ausgaben fallen. Die offenkundige Befangenheit des Autors der Rechtmäßigkeitsprüfungen hat die Staatsanwaltschaft völlig ignoriert. Zu verweisen ist dann

darauf, dass sich die Staatsanwaltschaft bei der Einstellung vollständig und einseitig auf – die offenkundig befangene – Selbstentlastung der Handelskammer-Verantwortlichen stützt und die von den Anzeigenstattern benannte Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 – 1 C 29.99; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Juni 2003 - 8 A 4281/02, VG Düsseldorf, Urteil vom 11. Mai 2016 - 20 K 3417/15) völlig unbeachtet lässt. Eine aktuelle Entscheidung des VG Schleswig unterstreicht dabei erneut, dass es gerade im Hinblick auf die Förderung von Kunst und Kultur ungeachtet des weiten Gestaltungsspielraums der IHKn gesetzliche Grenzen gibt (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2018 - 12 A 173/16). Diese Grenzen aber wurden von den Verantwortlichen der Beklagten eben nicht beachtet und von der Staatsanwaltschaft nicht erkannt.

Erkennbar spielt die Frage, ob die Zuwendungen gemäß § 1 IHKG zum Aufgabenkreis einer IHK gehören und insoweit gerechtfertigt waren, anders als die Staatsanwaltschaft meint vorliegend also eine entscheidende Rolle. Und für die die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass die Beschuldigten **zum Zeitpunkt** der Verfügung der Mittel von einer Zulässigkeit ausgehen konnten, gibt es keinerlei Belege. Vielmehr liegt hier lediglich eine von einem offenkundigen Befangenen formulierte ex-post-Rechtfertigung vor.

Soweit sich die Staatsanwaltschaft dann doch – rudimentär – mit der Frage beschäftigt, inwieweit solche Verfügungen zulässig gewesen sein sollen, beschränkt sie sich auf die von der Handelskammer geleisteten Zuwendungen zum Wirtschaftsrat der CDU e.V. Die von der Staatsanwaltschaft getroffenen Feststellungen sind abwegig. Denn tatsächlich gehört es zu den Aufgaben einer IHK, in diversen Foren die Meinungsbildung im Sinne des Gesamtinteresses der Kammerzugehörigen **einzubringen**. Anders und davon getrennt zu betrachten ist die **Mitgestaltung** von wirtschaftspolitischen Positionen zumal wie hier **verbunden mit einer kostenwirksamen Mitgliedschaft** in einer parteinahen Organisation. Die Meinungsbildung der Wirtschaft findet in der Körperschaft statt. Das VG Hamburg hat im Hinblick auf das Engagement einer IHK – hier der HK Hamburg – in Organisationen außerhalb der Körperschaft zutreffende Feststellungen getroffen. Das VG Hamburg hat hier ausgeführt:

*„Denn die Beklagte hat hiermit die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf eine „Einrichtung“ verlagert, die in ihrer Tätigkeit den sie selbst treffenden öffentlich-rechtlich begründeten Restriktionen und dem Erfordernis, ihr*

*Verhalten als verfassungsmäßigen Eingriff in die Grundrechte der Pflichtmitglieder zu legitimieren, nicht unterliegt.“ (VG Hamburg, Urteil vom 25. November 2015 - 17 K 4043/14, Rn 48)*

Auch wenn man den Wirtschaftsrat der CDU e.V nicht wie in dem vom VG Hamburg zu entschiedenen Fall als einen „wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Kampfverband“ bezeichnen möchte, so ist das Grundproblem – die Verlagerung der Tätigkeit – hinsichtlich der Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat der CDU e.V. gleich. Die Anzeigenerstatter haben mitnichten mögliche Teilnahmen von IHK-Funktionären an Veranstaltungen des Wirtschaftsrat der CDU e.V gerügt, die unter dem Gesichtspunkt der Interessenvertretung sicherlich zulässig sind, sondern die aus Mitgliedsbeiträgen finanzierte **Mitgliedschaft in dieser Vereinigung**. Die Staatsanwaltschaft hat sich mit dieser notwendigen und das Ergebnis der Überlegungen bestimmenden Unterscheidung offenkundig nicht befasst. Dass es sich bei der Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat der CDU e.V. um ein einseitiges und unzulässiges Engagement in einer parteipolitischen Organisation handelt und nicht um Aktivitäten im Rahmen der Gesamtinteressenvertretung, wird auch dadurch deutlich, dass die Handelskammer bzw. ihre Funktionäre nicht auch Mitgliedschaften in der Liberaler Mittelstand Bundesvereinigung e.V. / Landesverband Hamburg oder der Arbeitsgemeinschaft Selbständige in der SPD Hamburg (AGS) begründet haben. Soweit solche Mitgliedschaft bestanden hätten, wäre zumindest die notwendige und im Sinne einer ausgewogenen Interessenvertretung erforderliche Pluralität gewahrt gewesen. An der vom VG Hamburg beschriebenen Hürde einer unzulässigen Verlagerung der Aufgabenerfüllung in eine Einrichtung außerhalb der IHK müssen aber alle solche Mitgliedschaften scheitern. Die Entscheidung des VG Hamburg wurde dabei durch Beschluss des OVG Hamburg vom 16. November (5 Bf 40/16.Z) weitgehend bestätigt. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar und vollständig rechtsfehlerhaft, wenn die Staatsanwaltschaft mit wenigen Sätzen diese offenkundigen Rechtsbrüche beiseite wischt und damit legitimiert.

Alle weiteren Zuwendungen und Mitgliedschaften werden von der Staatsanwaltschaft ohne jede weitere Differenzierung mit der folgenden Begründung legitimiert:

*„Auch hinsichtlich der weiteren in der Strafanzeige aufgelisteten Zuwendungen handelt es sich nicht um solche, die für Zwecke verwendet wurden, die offenkundig nicht zum Aufgabenbereich der Industrie- und*

*Handelskammern gehören. Dies wäre nach der maßgeblichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur dann der Fall, wenn ein inhaltlicher Bezug zu den Aufgaben der Kammern nicht erkennbar wäre, die Ausgabenpositionen also nicht einmal mehr am Rande die Belange der Wirtschaft des Kammerbezirks betreffen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 - 8 C 20/09). Gemessen an diesen Maßstäben kann jedoch anhand der hier vorliegenden Aufstellung der Buchhaltung der Handelskammer Hamburg zu sämtlichen Zahlungsanlässen ein nachvollziehbarer wirtschaftlicher Bezug hergestellt werden.“*

Den Anzeigenerstattem war durchaus bewusst, dass es sich bei einigen der aufgelisteten Zuwendungen möglicherweise gerade noch um solche handeln konnte, denen bei großem Wohlwollen ein nachvollziehbarer wirtschaftlicher Bezug zugordnet werden könnte. Angesichts der von den Anzeigenerstattem vorgelegten Liste dies jedoch für alle Zahlungen zu behaupten, ist geradezu abenteuerlich.

Zunächst ist hier darauf zu verweisen, dass bereits die Bezugnahme der Staatsanwaltschaft auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2010 (8 C 20.09) zu kurz greift. Tatsächlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 19. September 2000 (1 C 29.99) mit der Thematik beschäftigt und dabei aber ausdrücklich präzisiert, dass im Zusammenhang mit einer Förderung eine solche

*„Anlage oder Einrichtung auf ein spezifisches Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet und von diesem gefordert“ (BVerwG, a.a.O., Rn 17)*

sein muss. Es ist nicht im Ansatz erkennbar, wie Mitgliedschaften oder Förderung nachfolgender Zwecke mit diesen Grundsätzen vereinbart werden könnten:

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.	1.022,58 €
Deutsche Gesellschaft für Asienkunde	100,00 €
Deutsche Olympische Gesellschaft, Landesverband Hamburg	52,00 €
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)	337,20 €
FDA Freundeskreis Deutscher Auslandsschulen	511,29 €
List-Gesellschaft	55,00 €

Verein für Hamburgische Geschichte	45,00 €
Stiftung für die Förderung der Hamburger Kunstsammlungen	4.000,00 €
Deutsche Seemannsmission Hamburg	500,00 €
Betriebssportverband Hamburg e.V	475,28 €
Klosterverwaltung St. Ottilien	400,00 €
Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung	300,00 €
Plan International Deutschland e.V.	200,00 €
Martini-Klinik am UKE GmbH	100,00 €
Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V	100,00 €
Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V	50,00 €
Europa-Union	360,00 €
Gesellschaft der Freunde der Staats- und Universitätsbibliothek Carl-vonOssietzky e.V.	75 €
Zukunftskommission Sport	7.933,33 €
Hamburger Sportbund e.V.	433,16 €
Stiftung Freilichtmuseum am Kiekebe	400,00 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Region	245,00 €
Helms-Museum- Hamburger Museum für	144,30 €
Eimsbütteler Turnverband e.V.	119,00 €
Verband der Historiker und Historikinnen	111,40 €

Vielmehr ist im Blick auf die angeführte Rechtsprechung hier offenkundig, dass der Aufgabenkreis einer IHK ohne jeden Zweifel überschritten ist. Dies gilt im Hinblick auf die Förderung von karitativen Zwecken insbesondere auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des VG Düsseldorf (Urteil vom 11. Mai 2016 - 20 K 3417/15), auf das die Anzeigenerstatter ausdrücklich verwiesen hatten. Die Staatsanwaltschaft hat sich damit nicht im Ansatz auseinandergesetzt. Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene pauschale Bezugnahme auf eine vermeintliche Zulässigkeit dieser Ausgaben, die zumindest am Rande einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen sollen, greift auch deswegen offenkundig zu kurz, weil das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom September 2000 ausdrücklich verdeutlicht hat:

*„Dient hingegen eine Anlage oder Einrichtung dem allgemeinen Wohl, darf sich eine Industrie und Handelskammer nicht an ihrer Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung beteiligen. Dies gilt auch, wenn die jeweilige*

*Anlage oder Einrichtung zugleich der gewerblichen Wirtschaft von Nutzen ist.“*  
(BVerwG, a.a.O., Rn 17)

Wenn bereits nicht ersichtlich ist, welchen zulässigen Randbezug die Förderung der o.a. Projekte zur Wirtschaft haben könnten, so kann es keinen Zweifel daran geben, dass diese sämtlich im Kern dem allgemeinen Wohl (Kunst, Kultur, Sport und karitative Zwecke) dienen.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft stellt sich vor diesem Hintergrund als in jeder Hinsicht rechtsfehlerhaft und empörend dar. Zu verweisen ist hier darauf, dass das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich die Bedeutung des Rechtsschutzes von Zwangsmitgliedern der Kammern betont hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Juli 2017 - 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13, Rn 73). Dies kann sich sicher nicht auf mögliche (Eil-)Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beschränken sondern muss auch für die sorgfältige Prüfung strafrechtlich relevanter Mittelverwendungen durch IHK-Funktionäre gelten. Die obige (verkürzte) Liste enthält im Bereich Sport, Kultur, Karitatives und Kunst Zuwendungen aus Zwangsbeiträgen, die vor dem Hintergrund der gefestigten Rechtsprechung **unter keinem möglichen Gesichtspunkt** als zulässig erachtet werden können. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft – soweit sie Bestand haben sollte - ist daher geeignet, den Rechtsfrieden zu stören, weil die Kammermitglieder dann offenkundig auf ein rechtsstaatliches Verfahren nicht vertrauen können, obwohl es hier durch Gesetz und Rechtsprechung klare Vorgaben gibt, die von den Verantwortlichen der HK Hamburg missachtet wurden.

Nach alledem ist der Beschwerde stattzugeben und die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



kai boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Computerfax; persönliche Unterschrift nicht möglich (vgl. zur Wirksamkeit GmS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 - 1/98; BGH, Beschluss vom 18. März 2015 - Az. XII ZB 424/14)